



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

Datum: 22.04.2026
Aktenzahl: su004.1-9/2025

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

Über die 9. Sitzung der Gemeindevertretung am Mittwoch, den 22.04.2026, um 19:30 Uhr im Bewegungsraum des Kubus, am Kindercampus Sulz unter dem Vorsitz von Bürgermeister Michael Schnetzer.

Anwesende GemeindevertreterInnen

BGM Michael Schnetzer, Vize-BGM^{IN} Gerda Schnetzer-Sutterlüty, Christoph Bawart, Matthias Walser, Michael Kieber, Martin Dörler, Gabriele Schwärzler, Yvonne Lehniger, Wolfgang Mittempergher, Lothar Mathies, David Jeremy Calzone, Martin Hron, Florian Vinzenz, Christina Pöder, Judith Peter, Jochen Seidl, Markus Morscher, Robert Madlener, Ulrich Ströhle, Ulrike Lampert

Entschuldigte GemeindevertreterInnen

David Bischof, Nikolaus Kühne, Dolores Egger, Adriane Windner, Valentin Welte, Erika Kicker, Aaron Schnetzer, David Reichart

Schrifführer

Daniel Novak

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der letzten Verhandlungsniederschrift
3. Berichte
4. Wärmeliefervertrag Illwerke VKW AG Volksschule (Änderung gemäß § 41 Abs. 3 GG)
5. Grünraum, Mobilität sowie Naherholung und Freizeit (GrüMoNa)
6. Gästetaxe, Gästekarte und digitales Meldewesen
7. Wassergebührenverordnung, Kanalordnung
8. Änderung Flächenwidmungsplan, Gst-Nr 1380/1, 1380/2, 1380/3 und 1799/1 (KG Sulz), Kusterstraße 17
9. Rechnungsabschluss 2025
10. Allfälliges

Erledigung der Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet um 19:37 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung. Er begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung mit der Änderung des Tagesordnungspunktes 4 von „Flüchtlingkoordination Vorderland“ in „Wärmeliefervertrag Illwerke VKW AG Volksschule“ gemäß § 41 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBI.Nr. 40/1985, i.d.g.F. einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Genehmigung der letzten Verhandlungsniederschrift

Der gemeinsam mit der Ladung übermittelte Entwurf der Verhandlungsniederschrift der 8. Sitzung der Gemeindevertretung wird auf Antrag des Vorsitzenden ohne Ergänzungen einstimmig genehmigt.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird der Übertragungsfehler in der Verhandlungsniederschrift der 7. Sitzung der Gemeindevertretung beim Tagesordnungspunkt 3. Berichte im zweiten Absatz wie folgt einstimmig genehmigt:

- dass die eingelangten Finanzzuweisungen des Bundes (KIG 2025: 44.794,79 Euro am 31.10.2025 sowie 62.236,51 Euro am 20.01.2026, KIP 2023: 133.914,83 Euro am 20.01.2026) aus dem Kommunalen Investitionsprogrammen der letzten Jahre gänzlich für die Wasserversorgung beim Bauabschnitt 17 (BA 17) verwendet wurden;

3. Berichte

Der Vorsitzende berichtet,

- über das Schreiben der Abteilung Gebärungskontrolle des Amtes der Vorarlberger Landesregierung zum Voranschlag 2026, in welchem auf die weiterhin äußerst angespannte Finanzlage der Gemeinde hingewiesen wird;
- über die erneute Prüfung des Carsharing-Modells aufgrund der letzten Nachfrage in der Sitzung von Yvonne Lehninger. Dabei wurde festgestellt, dass dieses – auch im Zuge der damaligen Anschaffung eines E-Fahrzeuges - aus wirtschaftlichen Gründen (Kooperationsmodell teurer als eigener Fahrzeugkauf, Kalkulation setzt Start auf Private Nutzung Abend- und Wochenendstunden), aufgrund zusätzlicher Infrastrukturkosten (Anschluss und Ladestation auf Gemeindekosten) sowie der angespannten Parkplatzsituation beim Gemeindeamt und der derzeitigen finanziellen Lage der Gemeinde nicht weiterverfolgt wird.
Kosten aktuell: ab EUR 800 pro Monat zzgl. MwSt., vor Abzug der Fahreinnahmen. Das bedeutet: Es handelt sich um eine laufende monatliche Grundbelastung, bei der eine hohe Auslastung notwendig wäre, um wirtschaftlich zu werden;
- dass am 05.11.2026 die e5-Zertifizierungsauszeichnungsveranstaltung stattfindet, bei der die Gemeinde Sulz zertifiziert wird, und eine Teilnahme an der voraussichtlich in Dornbirn stattfindenden Veranstaltung – besonders auch vom e5 Ausschuss - erwünscht ist;
- über den mit der Einladung übermittelten Voranschlag 2026 des Wasserverbandes Frutznung, welcher hiermit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird;
- dass vom 28.-29.05.2026 eine Prüfung durch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stattfinden wird, welche die Bereiche Sozialversicherung, Lohnsteuer und Kommunalsteuer umfasst;
- über die Regio-Vorstandssitzung vom 15.01.2026 und den dort besprochenen Themen:

Berichte über Aktivitäten seit der letzten Sitzung

KIWI/KI: LEADER-Projekt „KIRA – KI Regional aktiv“ (vormals Arbeitstitel „KI kompetent“) wurde planmäßig eingereicht; Start April/Mai 2026.

KIWI-Hackathon am 25.03.2026 im Alten Hallenbad mit ca. 14 Teams – Bürgermeister:innen und Gemeindevorstände/Stadträte, Tolle Projekte zur Organisationserleichterungen wurden generiert.

Digitalisierungsstrategie: Fahrplan erarbeitet; wird in einer kommenden Sitzung ausführlich behandelt.

Interkommunale Betriebsgebiete: TU-Wien-Szenarienstudie (Bröthaler) ist in Erarbeitung. Präsentations- und Abstimmungstermin im Frühherbst; Simon Berger koordiniert das Ganze.

KEM: EEG Sonnendörfer offiziell gegründet (Erweiterung um Dünserberg, Laterns, Übersaxen).

ASZ Feldkirch: Eröffnungsfeier am 25.04.2026, 10 Uhr.

Caritas Lerncafé Vorderland Beschluss: Caritas soll eigenständig bei Sparkasse-Initiative „Hier + Jetzt“ einreichen; Eine Gemeinde-Kofinanzierung ist nicht möglich.

Regionalplan GrüMoNa: Vorbereitung des Projektstartes

Beteiligungsmarktplatz am 07.04.2026 ab 18 Uhr im Pfarrsaal Altenstadt (Verweis auf Top 5).

Strategieklausur des Regio-Vorstandes

Die Strategieklausur fand am 12./13.03.2026 im Kloster Viktorsberg statt (Verweis auf TOP 6).

Strategie Sozialfonds 2030: Einteilung der Care-Regionen

Beschluss für eine Care-Region Vorderland-Feldkirch (12 Gemeinden ohne Göfis). Voraussetzungen und Bedingungen: u.a. Gemeindeautonomie, teilregionale Zuständigkeiten, schrittweiser Aufbau wurden einstimmig beschlossen.

CK wird beauftragt, die Entscheidung und Bedingungen per Schreiben an LR Rüscher und Alexandra Kargl (Sozialfonds) zu übermitteln.

Koordinationsstelle für Flucht & Integration Vorderland

Aufgaben, Wirkung und drei Szenarien für die Zukunft der Koordinationsstelle (Vollfinanzierung 80%-Stelle, Teilfinanzierung 50%-Stelle, geordneter Rückbau) wurde behandelt.

Dazu gab es für die GV je eine Info Veranstaltung in Sulz und ein Online-Informationsveranstaltung für kommunale Mandatar:innen (Verweis auf TOP 4).

IT-Betreuung der Stadt Feldkirch für Vorderland-Gemeinden

Michael Mathis berichtete über die Ist-Situation: veraltete dezentrale Server-Infrastruktur mit erheblichen Sicherheitsrisiken und knapper Kapazitäten der IT-Abteilung FK.

Die IT-Abteilung Feldkirch wurde einstimmig beauftragt, konkrete Vorschläge zur Hardware-Zentralisierung inkl. Kostenschätzung und Zeitplan zu erarbeiten. Parallel: Klärung der übergeordneten Organisations-/Strukturfrage der IT-Kooperation. Weiterbehandlung in der 121. (und voraussichtlich 122.) Sitzung.

Kooperationsperspektiven Polytechnische Schulen Feldkirch/Rankweil

Das Grundlagenpapier zur möglichen Zusammenführung liegt vor. Die Analyse spricht für die vertiefte Prüfung eines gemeinsamen Standorts im Bereich Bahnhof Feldkirch. Einhellig positives Stimmungsbild.

Nächster Schritt: Behandlung im Gemeindevorstand Rankweil und Stadtrat Feldkirch (je 23.03.2026), anschließend erneute Behandlung und ggf. Projektauftrag in der 121. Sitzung. Ziel: Grundsatzentscheidung im Herbst 2026.

regREK Vorderland-Feldkirch: Maßnahmenplan

Der regREK-Maßnahmenplan (Stand 15.07.2024) wird einstimmig beschlossen.

4. Wärmeliefervertrag VKW Illwerke AG – Volksschule (Änderung gemäß 41 Abs. 3 GG)

Der vorliegende, bereits nachverhandelte Wärmeliefervertrag mit der Illwerke VKW AG für den Anschluss der Volksschule an das Nahwärmenetz Sulz mit den einmaligen Anschlusskosten von EUR 62.470,74 (inkl. MwSt.) wird zur Abstimmung gebracht. Die Kosten wurden im Voranschlag 2026 bereits berücksichtigt, werden jedoch unter den geschätzten Werten bleiben.

Nach Beantwortung der Fragen bzgl. Anschlussleistung (200 KW), Umsetzungszeitraum (Sommerferien) und Umsetzungssynergien (gleichzeitig mit Kindergarten Bungalow) sowie der Preisgestaltung wird vereinbart, die Indexierungssituation noch einmal zu prüfen, bevor die Unterschrift geleistet wird. Es soll mit der VKW Illwerke AG vereinbaren werden, dass die Indexierung für das Jahr 2026 ausgesetzt wird.

Der Antrag des Vorsitzenden, dem Vertrag zuzustimmen und diesen vom Bürgermeister nach nochmaliger Prüfung der Indexierung unterzeichnen zu lassen, wird einstimmig angenommen.

5. Grünraum, Mobilität sowie Naherholung und Freizeit (GrüMoNa)

Der Vorsitzende berichtet über das Projekt „Grünraum, Mobilität sowie Naherholung und Freizeit (GrüMoNa)“ und informiert über den Beteiligungsmarktplatz, der am 07.04.2026 im Pfarrsaal Altenstadt stattfand.

Im Rahmen dieses Projekts werden verschiedene Themen mit direktem Bezug zur Gemeinde Sulz behandelt, insbesondere die regionale Harmonisierung von Tempolimits, das Parkraummanagement, Frei- und Grünräume beziehungsweise Naherholungsbereiche wie Schwimmbad, Frutz und Frödisch sowie die geplante Radschnellverbindung Vorderland - amKumma.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass für das Projekt ein Projektausschuss als Begleit- und Beratungsgremium eingerichtet wird. Jede Gemeinde hat zwei Personen in dieses Gremium zu entsenden, die Stadt Feldkirch und Marktgemeinde Rankweil jeweils drei. Die Gemeinden wurden ersucht, ihre Nominierungen bis etwa Mitte April vorzunehmen. In der Sitzung ist daher zu beraten, welche zwei Personen seitens der Gemeinde Sulz für die Mitarbeit im Projektausschuss namhaft gemacht werden sollen.

Die Vizebürgermeisterin Gerda Schnetzer-Sutterlüty erkundigt sich nach der Kostentragung des betreffenden Projekts und fragt, ob die Finanzierung durch die Regio oder die Gemeinden erfolgt. Seitens des Vorsitzenden wird dazu festgehalten, dass es sich um ein gefördertes Regio-Projekt handelt und dadurch derzeit keine direkten Kosten für die Gemeinden entstehen.

Lothar Mathies gibt zu bedenken, dass eine großflächigere Bewerbung der Naherholungsflächen im Bereich Frutz und Frödisch zwangsläufig zu einem höheren Besucheraufkommen und zusätzlichem Publikumsverkehr führen würden.

Der Antrag des Vorsitzenden, die Personen Gabriele Schwärzler und Wolfgang Mittempergher seitens der Gemeinde Sulz als Delegierte in den Projektausschuss „Grünraum, Mobilität sowie Naherholung und Freizeit (GrüMoNa)“ zu entsenden, wird einstimmig angenommen.

6. Gästetaxe, Gästekarte und digitales Meldewesen

Der Vorsitzende berichtet über die geplante Neuausrichtung der Gästetaxe sowie die Einführung eines digitalen Meldewesens. In den vergangenen Monaten wurde hierzu gemeinsam mit Bodensee Vorarlberg Tourismus sowie den örtlichen Nächtigungsbetrieben an einer Lösung zur Effizienzsteigerung, Prozessoptimierung und Kostenreduktion im Bereich des Meldewesens und des öffentlichen Verkehrs gearbeitet.

Zentral ist dabei, dass die Einführung eines digitalen Meldewesens künftig voraussichtlich verpflichtend durch das Land vorgegeben wird und daher unabhängig von weiteren Entscheidungen jedenfalls umzusetzen ist.

Für die Gemeinde ergibt sich die Möglichkeit, die Gästetaxe anzuheben und gleichzeitig am Modell „Gästekarte/ÖPNV“ teilzunehmen, wie es bereits in anderen Gemeinden umgesetzt wird.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Teilnahme am Modell aus heutiger Sicht klare Vorteile bietet. Neben einer vollständig digitalen Abwicklung des Meldewesens, einer Entlastung im Bürgerservice sowie einer verbesserten Datenqualität profitieren auch die Betriebe durch professionelle Betreuung und Vermarktung. Für die Gemeinde entstehen jährliche Kosten (ca. 6.200 EUR), denen jedoch entsprechende Einnahmen (ca. 9.500 EUR nach aktuellen Zahlen) gegenüberstehen, sodass insgesamt eine positive finanzielle Wirkung erwartet wird.

Abschließend weist der Vorsitzende darauf hin, dass das Modell in angrenzenden Gemeinden schon im Einsatz ist, die Gästetaxe in der Gemeinde Sulz derzeit unter dem Niveau vergleichbarer Gemeinden liegt und eine Anpassung auch aus regionaler Sicht sinnvoll erscheint. Es wird daher vorgeschlagen, die Gästetaxe entsprechend zu erhöhen und am Modell „Gästekarte/ÖPNV“ teilzunehmen.

Es werden verschiedene Verständnisfragen gestellt. Dabei geht es insbesondere um die Berechnung des Rückflusses von 70 % für den ÖPNV, die zugrunde liegenden Beträge beziehungsweise erwarteten Einnahmen. Zudem wird nachgefragt, ob die Gästekarte auch bei nur einer Nächtigung gilt und ob Gäste diese bereits ab der Ankunft nutzen können.

Der Antrag des Vorsitzenden, am Modell des digitalen Gästemeldewesens in Zusammenarbeit mit Bodensee Vorarlberg Tourismus teilzunehmen, das Modell inklusive Gästekarte/ÖPNV umzusetzen, die Gästetaxe auf EUR 2,20 pro Nacht und Person anzuheben sowie die Verwaltung mit der Schaffung der notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu beauftragen, wird einstimmig angenommen.

7. Wassergebührenverordnung, Kanalordnung

Der Vorsitzende verweist auf die mit der Einladung versendeten Verordnungen (Wassergebührenverordnung, Kanalordnung) welche auf Grund geänderter Abrechnungsmodalitäten, halbjährlich anstatt vierteljährlich, geändert werden sollen. Bei der Wassergebührenverordnung sollen zudem Form und Aufbau den regionalen Standards angepasst werden, damit eine einheitliche Grundlage für die Baurechtsverwaltung, welche für die Vorschreibung der Anschlussgebührenbescheide zuständig ist, erfolgen.

7.1 Wassergebührenverordnung

Der angepasste Verordnungstext der Wassergebührenverordnung lautet wie folgt:

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 22.04.2026 wird gemäß § 50 Gemeindegesetz, LGBI.Nr. 40/1985, i.d.g.F. i.V.m. §§ 16 Abs. 1 Z 16 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, i.d.g.F. sowie des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, Wasserversorgungsgesetz, LGBI.Nr. 3/1999, i.d.g.F., verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge*
- b) Wasserbezugsgebühren (einschließlich Bauwasser)*
- c) Wasserzählergebühren*

2. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

(1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.

(2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.

(3) Gemeinsame Anschlussnehmer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 3 Beitragssatz, Bewertungseinheit

(1) Der Beitragssatz beträgt 15 v.H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,40 m Tiefe und wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

(2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke oder Anlagen.

(3) Die Geschossfläche bestimmt sich gemäß § 2 Abs. 5 Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989, i.d.g.F. Bei Betrieben und Anlagen, die keine Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.

(4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.

(5) Nicht zu Geschossfläche zählen Flächen in Stallgebäuden, soweit sie keine bewohnbaren Räume enthalten.

(6) Wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes der anfallende Wasserverbrauch pro m² Geschossfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauchsmenge pro m² der Geschossfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit nach Abs. 1 um ein Viertel, wenn der anfallende Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.

§ 4 Wasseranschlussbeitrag

(1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

(3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Inbetriebnahme der Übergabestelle oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 Wasserversorgungsgesetz, LGBl.Nr. 3/1999, i.d.g.F.

§ 5 Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 5 erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.

(3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

§ 6 Wiederaufbau

(1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind geleistete Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein Wiederaufbau bestimmt sich gemäß § 16 Abs. 2 Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989, i.d.g.F.

(3) Ist die Summe der bereits geleisteten Beiträge größer als der für das neue Bauwerk ermittelte, erfolgt keine Rückvergütung des Differenzbetrages.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 7 Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich des Abs. 3 – die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 40 m³ zu veranschlagen.

(4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:

a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum Abrechnungszeitpunkt erfolgt;

b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

(5) Für den Wasserbezug für die Errichtung, Zu- bzw. Umbau von Gebäuden ohne Vorhandensein eines Wasserzählers ist eine Bauwassergebühr im Ausmaß von 3 % des Anschlussbeitrages nach § 4 zu entrichten.

§8 Gebührenschuldner

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 9 Gebührenanspruch, Abrechnung, Vorauszahlung

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß § 7 Abs. 4 am 1. Jänner des Jahres und wird in Raten oder als Ganzes für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.

(2) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 anzuwenden sind, einmal jährlich durch Funkabfrage oder das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

(3) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Abfragen bzw. Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat höchstens 14 Monate zu betragen.

(4) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen (Akontozahlungen) entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlung entsteht am 30.6. des Jahres, in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens.

(5) Gemäß Abs. 4 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

(6) Die Gemeinde ist berechtigt, anstelle der Akontozahlung gemäß Abs. 4 eine Abrechnung zum 30.06. des Jahres durchzuführen (Halbjahresabrechnung). Die Ermittlung der Halbjahresmenge erfolgt durch Ablesung des Wasserzählers oder Funkabfrage, Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 10 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

4. Abschnitt

Wasserzählergebühren

§11 Wasserzählergebühren

(1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben.

(2) Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 gelten sinngemäß.

(3) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

Sind bisher Wasseranschlussbeiträge auf Basis nicht bewertungseinheitsorientierter Berechnungen entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wassergebührenverordnung der Gemeinde Sulz vom 05.02.2026 außer Kraft.

Der Antrag des Vorsitzenden, die Wassergebührenverordnung in der vorliegenden Fassung zu beschließen, die Verordnung neu zu erlassen und im RIS kundzumachen, wird einstimmig angenommen.

7.2 Kanalordnung

Bei der Kanalordnung werden Aufbau und Inhalt von der bestehenden Verordnung übernommen und erfolgen lediglich notwendige Anpassung im Einleitungstext (geändertes Finanzausgleichsgesetz), der Vorschreibungsmodalität (§ 19) sowie der Schlussbestimmungen (§ 20), welche zukünftig wie folgt lauten:

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 22.04.2026 wird gemäß § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F. i.V.m. §§ 16 Abs. 1 Z 16 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, i.d.g.F. sowie den §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 14, 18, 19, 20 und 22 Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 5/1989, i.d.g.F. verordnet:

...

§ 19 Abrechnungszeitraum

(1) Die Kanalbenützungsgebühren werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt grundsätzlich halbjährlich zum 30.06. und 31.12. des Jahres.

(2) Auf die Kanalbenützungsgebühren sind Vorauszahlungen (Akontozahlung) entsprechend der zu erwartenden Jahresabwassermenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahresabwassermenge nach jener des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 30.6. des Jahres.

(3) Die Abrechnung des tatsächlichen Jahresaufkommens erfolgt im Wege einer Endabrechnung zum 31.12. des Jahres gemäß § 14 auf Grundlage der zu diesem Stichtag ermittelten Abwassermenge.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, anstelle der Akontozahlung gemäß Abs. 2 und der Endabrechnung gemäß Abs. 3 eine zweimalige Abrechnung auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs durchzuführen (Halbjahresabrechnung). In diesem Fall erfolgt die Ermittlung der Abwassermenge jeweils zum 30.06. und 31.12. des Jahres gemäß § 14 durch Ablesung des Wasserzählers oder Funkabfrage; auf dieser Grundlage wird jeweils eine Halbjahresabrechnung erstellt.

§ 20 Schlussbestimmung

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung der Gemeinde Sulz vom 17.12.2019 außer Kraft.

Der Antrag des Vorsitzenden, die Kanalordnung in der vorgestellten Fassung zu beschließen, die Verordnung neu zu erlassen und im RIS kundzumachen, wird einstimmig angenommen.

8. Änderung Flächenwidmungsplan, Gst-Nr 1380/1, 1380/2, 1380/3 und 1799/1 (KG Sulz), Kusterstraße

Die Flächen im Bereich um die Mittelschule wurde vor längerer Zeit als Vorbehaltsfläche für Kindergarten, Hauptschule gewidmet. Da sich die Grundstücke, Gst-Nrn 1380/1, 1380/2 und 1380/3 (KG Sulz), im Eigentum von Privatpersonen befindet und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist keine Bebauung erfolgt ist, besteht die Möglichkeit eine Löschung der Vorbehaltswidmung zu erwirken.

Die Gemeinde verfügt weiterhin über eine eigene Erweiterungsfläche neben der Schule. Diese steht für eine allfällige künftige Erweiterung der Schule oder die Errichtung eines Kindergartens zur Verfügung.

In der 10. Sitzung des Gemeindevorstandes vom 04.02.2026 wurde die Auflage des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Liegenschaften, Gst-Nrn 1380/1, 1380/2, 1380/3 und 1799/1 (KG Sulz), im Ausmaß von ca. 1.522,60 m² von derzeit Baufläche-Wohngebiet (BW) Vorbehaltsfläche Kindergarten, Hauptschule [KG,HS] in Baufläche-Wohngebiet (BW) bzw. für die Liegenschaft, Gst-Nr 1799/1 (KG Sulz), im Ausmaß von 57 m² von derzeit Baufläche-Wohngebiet (BW) Vorbehaltsfläche Kindergarten, Hauptschule [KG,HS] in Verkehrsfläche Straße, nach der erläuterten Plandarstellung (Datum: 08.01.2026, Zahl: su031.2-4/2025) beschlossen und das Auflageverfahren eingeleitet.

Der Entwurf wurde an der Amtstafel der Gemeinde Sulz in der Zeit von 09.02.2026 bis 10.03.2026 angeschlagen und im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt sowie der Homepage der Gemeinde Sulz ordnungsgemäß kundgemacht. Die beteiligten Dienststellen, die Eigentümer der Grundstücke, auf die sich die Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht, sowie die Nachbargemeinden wurden von der Beschlussfassung nachweislich in Kenntnis gesetzt.

Während der Anhörungsfrist sind lediglich die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Vorarlberg (E-Mail vom 06.02.2026 – kein Einwand) sowie der Gemeinde Röthis (E-Mail vom 17.02.2026 – kein Einwand) eingelangt, welche hiermit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Der Antrag des Vorsitzenden, die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Anlage 1) für die Liegenschaften, Gst-Nrn 1380/1, 1380/2, 1380/3 und 1799/1 (KG Sulz), Kusterstraße 17, im Ausmaß von ca. 1.522,60 m² von derzeit Baufläche-Wohngebiet (BW) Vorbehaltsfläche Kindergarten, Hauptschule [KG,HS] in Baufläche-Wohngebiet (BW) bzw. für die Liegenschaft, Gst-Nr 1799/1 (KG Sulz), im Ausmaß von 57 m² von derzeit Baufläche-Wohngebiet (BW) Vorbehaltsfläche Kindergarten, Hauptschule [KG,HS] in Verkehrsfläche Straße nach der erläuterten Plandarstellung (Anlage 2) vom 09.04.2026, Zahl: su031.2-4/2025, gemäß §§ 23a i.V.m. 21 Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996, i.d.g.F. zu beschließen, wird einstimmig angenommen.

Enthaltung wegen Befangenheit: David Calzone

9. Rechnungsabschluss 2025

Der vorliegende Rechnungsabschluss 2025 wurde gemäß § 78 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBI.Nr. 40/1985, i.d.g.F. gemeinsam mit der Einladung rechtzeitig allen GemeindevertreterInnen übermittelt. Der Vorsitzende stellt fest, dass im Vorfeld der Sitzung keine Fragen eingelangt sind.

Der Rechnungsabschluss wurde am 09.04.2026 vom Prüfungsausschuss geprüft und schließt wie folgt ab:

Gesamthaushalt (inklusive interne Vergütungen)

Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)
 Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)
(SA0) Nettoergebnis / (SA3) Nettofinanzierungssaldo

Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
10.855.828,96	11.259.542,97
11.216.372,91	12.335.312,09
-360.543,95	-1.075.769,12

Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
 Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
(SA00) Nettoergebnis nach Haushaltsrückl. / (SA5) Geldfluss aus der voranschlagswirks. Geb.
 (SA6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung
(SA7) Veränderung an Liquiden Mitteln

0,00	2.370.700,00
0,00	526.006,53
-360.543,95	768.924,35
	-251.573,86
	517.350,49

Vermögenshaushalt

Aktiva		Passiva	
(A) Langfristiges Vermögen	24.598.277,86	(C) Nettovermögen	9.486.114,04
(B) Kurzfristiges Vermögen	1.808.307,98	(D) Investitionszuschüsse	6.965.834,00
		(E + F) Fremdmittel	9.954.637,80
Summe Aktiva	26.406.585,84	Summe Passiva	26.406.585,84

Er übergibt das Wort an Michael Kieber, den Vorsitzenden des Finanzausschusses, welcher die wichtigsten Kennzahlen wie folgt erläutert:

Das im Ergebnishaushalt des Voranschlages prognostizierte Nettoergebnis von EUR -2.402.800,00 konnte mit EUR -360.543,95 (um über 2 Mio Euro!) wiederum deutlich verbessert werden. Auch das veranschlagte Ergebnis des Finanzierungshaushaltes von EUR -5.495.100,00 stellt sich mit EUR -1.075.769,12 wesentlich besser dar als geplant. Gründe hierfür sind insbesondere höhere Erträge (ca. 10 %), vor allem aus Transfers und eigenen Abgaben, sowie deutlich geringere Aufwendungen (ca. 9 %), insbesondere im Bereich Sach- und Personalaufwand. Ebenso führten geringere Investitionsauszahlungen als budgetiert und diverse Einsparmaßnahmen zu dieser positiven Abweichung.

Darüber hinaus berichtet er, dass der Schuldenstand per 31.12.2024 von EUR 6.450.878,87 auf EUR 8.286.072,52 per 31.12.2025 angestiegen ist. Dies entspricht einer Erhöhung um EUR 1.835.193,65 und ist insbesondere auf die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen sowie dem getätigten Grundkauf im Industriegebiet, welcher über den Baurechtsvertrag zukünftige Einnahmen sichert, zurückzuführen.

Ulrike Lampert berichtet im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Nikolaus Kühne, über die am 09.04.2026 erfolgte Rechnungsprüfung. Sie verweist auf den ebenfalls mit der Einladung versendeten Prüfbericht und stellt fest, dass das Rechnungswesen der Gemeinde Sulz in einem sehr guten Zustand ist. Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind nachvollziehbar und gut begründet.

Sie stellt im Namen des Prüfungsausschusses den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden und erläuterten Rechnungsabschlusses der Gemeinde Sulz für das Jahr 2025 und die Entlastung der Rechnungsleger der Gemeinde- und Finanzverwaltung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Prüfungsausschuss für die Prüfung und berichtet weiter ausführlich über die erfolgte Sitzung des Finanzausschusses:

Er berichtet über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde Sulz sowie die bereits seit rund ein- einhalb Jahren laufende intensive Analyse- und Konsolidierungsarbeit des Finanzausschusses. Gemeinsam mit dem Finanzausschuss, dessen Obmann, der Finanzverwaltung und der Gemeindeverwaltung wurden u.a. das Budget der Gemeinde im Detail überprüft, externe Fortbildungen besucht sowie Vergleiche mit anderen Gemeinden vorgenommen (welche in Summe dieselben oder ähnliche Einsparungen definiert haben), um Einsparpotenziale systematisch zu identifizieren. Im Zuge des Voranschlages wurden Reduktionen und Projektverschiebungen vorgenommen, reduziert und an mehreren Stellen nachgeschärft.

Im Zuge dieser umfassenden Prüfung wurden alle 921 Budgetpositionen einzeln analysiert – von kleinsten Sachausgaben bis hin zu Großprojekten. Dabei zeigte sich, dass wesentliche finanzielle Belastungen der Gemeinde vor allem durch fremdbestimmte Pflichtausgaben wie Sozialfonds, Spi-

talswesen, Landesumlagen und ÖPNV entstehen, deren Kosten in den vergangenen Jahren massiv gestiegen sind, während die Ertragsanteile der Gemeinden deutlich langsamer zunahmen.

Trotz dieser strukturellen Belastungen konnten bereits zahlreiche konkrete Einsparmaßnahmen umgesetzt oder eingeleitet werden. Dazu zählen unter anderem die Reduktion von Abonnements, Veranstaltungen und freiwilligen Leistungen, Anpassungen im Förderwesen, Optimierungen im Versicherungsbereich, energetische Maßnahmen, Digitalisierung von Verwaltungsabläufen, effizientere Beschaffung, Überprüfung von Personalressourcen, Anpassungen im Infrastrukturmanagement sowie zusätzliche Einnahmen durch Gebührenanpassungen oder Vertragsneuverhandlungen.

Darüber hinaus wurde ein strenger interner Genehmigungsvorbehalt für sämtliche Ausgaben eingeführt. Jede Ausgabe ist nun auf ihre zwingende Notwendigkeit sowie auf mögliche kostengünstigere Alternativen zu prüfen.

Der Vorsitzende betont, dass Sulz durch diese Maßnahmen zwar weiterhin unter finanziellem Druck steht, die Gemeinde jedoch keine Abgangsgemeinde mehr ist und sich die finanzielle Entwicklung deutlich stabilisiert hat. Die Gemeinde habe es geschafft, den negativen Trend abzufedern und die finanzielle Situation spürbar zu verbessern (der laufende Betrieb inkl. Kreditrückzahlungen können durch Einnahmen gedeckt werden), auch wenn weiterhin intensive Anstrengungen erforderlich bleiben.

Weiters werden die größten Ausgabenblöcke wie Personal, Kinderbetreuung, Sozialausgaben, Infrastruktur, Bildung, Feuerwehr und laufende Kreditverpflichtungen detailliert dargestellt. Gleichzeitig wird auf Förderungen von Bund und Land verwiesen, die insbesondere bei größeren Investitionsprojekten einen wichtigen Beitrag leisten. Grundsätzlich wird auch der Ansatz verstanden, alle Bereiche genau zu prüfen, gleichzeitig ist es dem Vorsitzenden (und dem Finanzausschuss) wichtig festzuhalten, dass aus politischer Sicht im Bereich Personal (bereits sehr effizient und effektiv aufgestellt, notwendig um gesetzlich vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen) und im Bereich der sozialen Infrastrukturen mit zentralem gesellschaftlichen Zusammenhalt (z.B. Schwimmbad und Bücherei) Einsparungen nicht oder nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden dürfen.

Abschließend hält der Vorsitzende fest, dass der unmittelbare Handlungsspielraum der Gemeinde zwar begrenzt sei, jedoch weiterhin konsequent an strukturellen Verbesserungen, zusätzlichen Einsparungen, an der Etappierung, alternative Umsetzung oder Verschieben von Projekten, Gebührenanpassungen sowie an regionalen Kooperationen gearbeitet werde. Eine ursprünglich angedachte umfassende Klausur- und Informationsveranstaltung mit der gesamten Gemeindevertretung scheint dem Finanzausschuss aktuell nur mehr eingeschränkt zielführend und wurde vorerst zurückgestellt, da bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt wurden. Interessierte Gemeindevertreter werden jedoch weiterhin aktiv in den Prozess eingebunden und können sich bei Interesse beim Bürgermeister melden. Er verweist auch auf das präsentierte Handout, welches mit dieser Niederschrift versendetet wird.

10. Allfälliges

- Der Vorsitzende berichtet im Rahmen des Punktes Allfälliges nochmals ausführlich über die Strategieklausur der Regio Vorderland-Feldkirch. Aufgrund der zunehmend angespannten finanziellen Situation der Gemeinden wurde dort eine stärkere Fokussierung auf Effizienzsteigerung, Verwaltungskooperation, Digitalisierung sowie die laufende Evaluierung regionaler Projekte festgelegt. Wesentliche Themenfelder sind dabei insbesondere die Weiterentwicklung von Verwaltungsstrukturen, Finanzverwaltung, Bauverwaltung, Digitalisierung, Klima- und Integrationsprojekte, gemeinsamer Einkauf, Fuhrpark sowie Personalsharing. Alle 13 Bürgermeister bekannten sich klar zur weiteren regionalen Zusammenarbeit.

Ein zentraler Schwerpunkt war die Zukunft der Koordinationsstelle für Flucht und Integration Vorderland. Durch die angekündigte Halbierung der Landesförderung ab 2026 und den vollständigen Wegfall ab 2027 wurden verschiedene Szenarien zur Weiterführung oder möglichen Auflösung der Stelle diskutiert. Die Koordinationsstelle übernimmt wichtige Aufgaben in den Bereichen Integration, Beratung, Krisenmanagement und Arbeitsmarktintegration und konnte zudem erhebliche Fördermittel für die Region lukrieren.

Der Vorsitzende erläutert, dass aktuell neue Entwicklungen, insbesondere ein möglicher EU-

Fördercall sowie laufende Gespräche mit dem Land, eine endgültige Entscheidung derzeit noch offenlassen. Aus diesem Grund wurden die Gemeinden ersucht, vorerst keine endgültigen Beschlüsse zu fassen. Für die Gemeinde Sulz seien die derzeitigen Kosten vergleichsweise gering, während gleichzeitig direkte und indirekte wirtschaftliche Vorteile bestehen. Aufgrund dieser offenen Entwicklungen soll die weitere Vorgangsweise zunächst abgewartet und das Thema in einer kommenden Sitzung erneut beraten beziehungsweise beschlossen werden. Das generelle Stimmungsbild zeigt das Interesse / die Bereitschaft der Gemeindevertretung(en) einer Weiterführung der Integrationsstelle auf.

- Der Vorsitzende spricht aufgrund der angespannten Finanzsituation das Thema Gemeindeförderungen an. Er ersucht um ein erstes Stimmungsbild, wie künftig mit den bestehenden Förderungen weiterverfahren werden soll. Im Rahmen der Diskussion sprechen sich mehrere Mandatäre insbesondere gegen mögliche Doppelförderungen von Bund, Land und Gemeinde aus. Die überwiegende Mehrheit der Gemeindevertretung spricht sich für eine generelle Streichung der Gemeindeförderungen aus. Dies soll in der nächsten Gemeindevertretungssitzungen beraten und einer konkreten Entscheidung zugeführt werden.
- Der Vorsitzende berichtet, dass derzeit Bauprojekte der Firma Nägele Wohn- und Projektbau, der VoGeWoSi GmbH sowie der i+r Schertler in Umsetzung sind bzw. demnächst begonnen werden. Dies bestätigt einerseits die Attraktivität der Gemeinde Sulz, insbesondere als Wohnstandort, andererseits bringt der starke Bevölkerungszuwachs der vergangenen Jahre auch große Herausforderungen mit sich.
- Die Vizebürgermeisterin berichtet über die 3. Sitzung des Infrastrukturausschusses. Dabei wurden unter anderem Themen wie Wasserversorgung, laufende Sanierungsarbeiten, Kanalspülungen, Straßenbeleuchtung, Nahwärmeanschluss KiGa und VS, Umengräber sowie verschiedene Verkehrs- und Bauangelegenheiten behandelt. Weiters wurde über aktuelle Bauprojekte, die an die Fa. Malin verpachtete Fläche zwischen Bauhof und Trovado sowie die Verkehrsanalyse in der Allmeinstraße berichtet, deren Auswertung demnächst im Verkehrsausschuss behandelt wird. Sie hält abschließend fest, dass im Infrastrukturausschuss derzeit keine größeren Themen anstehen.
- Matthias Walser berichtet, dass die Ortsfeuerwehr Sulz am 23.04.2026 ihr 150-jähriges Bestehen feiert. Hervorgehoben wird die langjährige freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit für die Sicherheit der Bevölkerung in Sulz und Umgebung. Aus diesem Anlass ist im Herbst, voraussichtlich am 26.09.2026, eine kleine Festveranstaltung geplant. Dabei soll die Geschichte der Feuerwehr sowie Dokumente und historische Relikte präsentiert werden. Eine entsprechende Einladung folgt.
- Jochen Seidl verteilt einen Flyer zur Biotope-Exkursion am 15. Mai. Treffpunkt ist beim Schwimmbad Frutzbau, von wo aus die Exkursion in den Nahbereich der Frutzbau führt. Die Veranstaltung wird fachlich begleitet und richtet sich an alle Interessierten sowie Familien. Es wird eingeladen, daran teilzunehmen und die Veranstaltung weiterzubewerben.
- Der Vorsitzende berichtet von der stattgefundenen Exkursion zum Rechen in der Frödisch. Diese wurde als sehr interessant beschrieben, insbesondere im Hinblick auf die Hochwasserschutzmaßnahmen der Gemeinden.
- Martin Hron informiert sich zum Thema Einsparungsmaßnahmen beim ÖPNV. Der Vorsitzende berichtet, dass der ÖPNV-Verband von den Mitgliedsgemeinden den Auftrag erhalten hat, Einsparungen von rund 10 % zu prüfen. Dazu werden unter anderem schwächer frequentierte Linien, Randzeiten, Freizeitangebote und Rufbus-Systeme analysiert. Da es sich um ein sensibles Thema mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die Gemeinden handelt, wurde eine Arbeitsgruppe mit Busfahrern, Verkehrsexperten, ÖPNV-Nutzern, der Geschäftsstelle und politischen Vertretern eingerichtet. Konkrete Vorschläge liegen derzeit noch nicht vor und sollen nach Ausarbeitung den Gemeinden zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 22:10 Uhr.

Der Vorsitzende
Michael Schnetzer
Bürgermeister

Der Schriftführer
Daniel Novak
Gemeindeamtsleiter